

VERBRAUCHERFREUNDLICHE RE- FORM DER EU-ENERGIEEFFIZI- ENZ-RICHTLINIE

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zum Novellierungsvorschlag der Europäischen Kom-
mission zur Energieeffizienzrichtlinie (KOM(2021) 558 final)

28. Oktober 2021

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	5
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Artikel 1, 4 und 8: Grundsatz, europäische und nationale Zielfestlegung.....	5
2. Artikel 3: Das „Energieeffizienz an erster Stelle“ Prinzip.....	6
3. Artikel 5 und 6: Öffentlicher Sektor mit Vorbildcharakter	7
4. Artikel 8, 21 und 22: Soziale Ausgewogenheit der Maßnahmen und Ausbau der Verbraucherinformation.....	8
5. Artikel 20: Grundlegende vertragliche Rechte für den Bereich Fernwärme und Fernkälte.....	9
6. Artikel 23 und 24: Verpflichtende kommunale Wärmeplanung und stringendere Kriterien für effiziente Fernwärme- und Fernkältenetze	11

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der vzbv begrüßt, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der EU-Energieeffizienzrichtlinie¹ (EED II) die Energieeffizienz weiter stärken soll. In vielen Bereichen wurden verbindliche Ziele gesetzt und/oder verschärft, Geltungsbereiche ausgeweitet sowie Ausnahmen und mögliche Schlupflöcher abgebaut. Trotzdem bleibt der Vorschlag an einigen Stellen bezüglich der Maßnahmen und Definitionen zu vage.

Positiv sieht der vzbv, dass die Steigerung der Energieeffizienz das prioritäre Ziel in allen Sektoren werden soll (Artikel 1). Das erstmals verbindliche und verschärfte EU-Energieeffizienzziel von 36 Prozent Endenergie bzw. 39 Prozent Primärenergie bis 2030 mit dem Referenzjahr 2007 (Artikel 4, Absatz 1) schätzt der vzbv jedoch als nicht ehrgeizig genug ein, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Dabei sollen die verbindlichen Ziele auf EU-Ebene auf Basis indikativer Beiträge der einzelnen Mitgliedsstaaten erreicht werden (Artikel 4, Absatz 2). Die fehlende Verbindlichkeit lehnt der vzbv ab.

Der Anteil der jährlichen Energieeinsparverpflichtungen soll für den Zeitraum von 2024 bis 2030 für Mitgliedstaaten auf 1,5 Prozent nahezu verdoppelt werden (Artikel 8), was aus Sicht des vzbv noch nicht ausreicht.

Einkommensschwache und von Energiearmut betroffene Verbraucher:innen sollen bei der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen besonders berücksichtigt werden (Artikel 8 und 22). Der vzbv begrüßt diesen geschärften Fokus, hält ihn aber nicht für ehrgeizig genug.

Die Vorschläge zur Stärkung der Vorbildrolle des öffentlichen Sektors (Artikel 6) sowie die Anhebung der energetischen Sanierungsrate öffentlicher Gebäude auf drei Prozent pro Jahr bewertet der vzbv positiv.

Der neu in die Richtlinie aufgenommene Artikel 20 definiert eine Reihe grundlegender vertraglicher Rechte für Verbraucher:innen bei der Wärme- und Kälteversorgung, wie sie bereits im Rahmen der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie für die Versorgung mit elektrischem Strom eingeführt wurden. Der vzbv begrüßt diesen Schritt, sieht hier jedoch Nachbesserungsbedarf, da nicht sämtliche Verbraucherrechte aus dem Strommarkt übernommen wurden sowie eine Reihe sektorspezifischer Hindernisse für einen effektiven Verbraucherschutz nicht adressiert wurden.

Zusätzlich sollen die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten gegenüber den Verbraucher:innen bezüglich der Bereitstellung von Informationen sowie der Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen gestärkt werden (Artikel 21). Technische und finanzielle Beratung oder Unterstützung soll Interessierten durch die Einrichtung von „One-Stop-Shops“ niederschwellig zu Teil werden. Erstmals müssten die Mitgliedsstaaten in ihren Nationalen Energie- und Klimaplänen (NECP) klare Maßnahmen definieren und deren Erfolg und Beitrag zur Erreichung der Ziele überwachen.

Mitgliedsstaaten sollen regelmäßig einen nationalen Energie- und Klimaplan vorlegen und die Wärme- und Kälteversorgung planen und bewerten (Artikel 23). Der vzbv begrüßt diesen Vorschlag sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung dieser Pläne. Allerdings sollten regionale und lokale Behörden ab einer bestimmten

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0558&from=EN>

Größe zur Erstellung entsprechender Pläne nicht nur ermutigt, sondern verpflichtet werden.

Künftig sollen Mindestanforderungen für effiziente Fernwärme- und Fernkältenetze festgelegt und schrittweise erhöht werden, sodass die Wärme- und Kälteversorgung bis 2050 komplett auf erneuerbare Energien und Abwärme umgestellt werden kann (Artikel 24). Der vzbv begrüßt diesen Schritt. Der Zeitplan erscheint aber wenig ambitioniert, weil in jedem Mitgliedsstaat noch 2044 lediglich 20 Prozent der Fernwärme und Fernkälte aus erneuerbaren Energien stammen muss. Auch sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Maßnahmen für die Verringerung von Netzverlusten zu ergreifen.

Der vzbv begrüßt unter anderem

- ❖ die erstmalige Festschreibung eines verbindlichen, EU-weiten Energieeinsparziels bis 2030,
- ❖ die Einführung eines „Delivery Gap Mechanism“ im Hinblick auf die Erreichung der nationalen Energieeinsparverpflichtungen,
- ❖ die Einführung wichtiger grundlegender vertraglicher Rechte für den Bereich Fernwärme und Fernkälte,
- ❖ die stärkere Priorisierung einkommensschwacher und von Energiearmut betroffener Verbraucher:innen bei der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen,
- ❖ verstärkte Informationspflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber den Verbraucher:innen und schärfere Vorgaben für die Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen,
- ❖ die Ausweitung von Berichterstattungspflichten, etwa im Zuge der Erstellung und Evaluierung der nationalen Energie- und Klimapläne,
- ❖ die Stärkung der Voreiterrolle des öffentlichen Sektors und die Anhebung der energetischen Sanierungsrate öffentlicher Gebäude.

Der vzbv fordert unter anderem, dass

- ❖ ein EU-Energieeinsparziel von 45 Prozent (Primärenergieeinsparung bis 2030 in Bezug auf das Referenzjahr 2007) und verbindliche nationale Ziele festgelegt werden,
- ❖ ehrgeizigere nationale Energieeinsparverpflichtungen für den Zeitraum von 2024 bis 2030 gelten sollen,
- ❖ das Niveau des Verbraucherschutzes im Fernwärme- und Fernkältesektor an die bereits geltenden Vorschriften im Stromsektor angepasst wird,
- ❖ eine kommunale Wärmeplanung verpflichtend eingeführt wird,
- ❖ konkretisiert wird, wie Mitgliedsstaaten verletzte Verbrauchergruppen bei der Ausgestaltung von Effizienzmaßnahmen berücksichtigen sollen,
- ❖ die Pflichtsanierungen öffentlicher Gebäude auf ambitionierte Standards erfolgen sollen, gemäß eines eindeutig definierten „Deep Renovation Standard“ in der zukünftigen EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden,

- die neuen Verpflichtungen zur Transparenz und Bereitstellung von Informationen für Verbraucher:innen laut Artikel 21 weiter konkretisiert werden,
- der Dekarbonisierung der Fernwärme und Fernkälte ein ambitionierter Zeitplan zu Grunde liegt,
- Versorgungsunternehmen verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Verringerung von Netzverlusten zu unternehmen.

II. EINLEITUNG

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Energieeffizienz-Richtlinie (KOM(2021) 558 final) Stellung nehmen zu können. Die Europäische Union hat 2020 mit dem europäischen Grünen Deal festgelegt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden und dafür die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) bis 2030 um 55 Prozent zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Europäische Kommission ein Paket an Rechtsvorschriften und strategischen Initiativen vorgeschlagen. Zu diesem Paket gehören u.a. die Novellierung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie und der Emissionshandels-Richtlinie.

Energieeffizienz stellt neben dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Digitalisierung einen zentralen Eckpfeiler für die Umsetzung der Energiewende dar. Die Anwendung effizienzsteigernder Maßnahmen führt zur Senkung von Primärenergieverbrauch und somit Treibhausgasemissionen.

Energieeffizienzsteigerungen und Energiesparen können einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Entlastung von Verbraucher:innen leisten. Daher setzt sich der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) für ambitionierte Maßnahmen bei gleichzeitigem Fokus auf deren niederschwellige Umsetzbarkeit sowie soziale Ausgewogenheit ein.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. ARTIKEL 1, 4 UND 8: GRUNDSATZ, EUROPÄISCHE UND NATIONALE ZIELFESTLEGUNG

Im Vorschlag werden Stellung und Relevanz der Energieeffizienzrichtlinie durch eine Änderung an Artikel 1, Absatz 1 hervorgehoben. Demnach soll die Richtlinie Regeln festlegen, mit denen „Energieeffizienz in allen Sektoren Vorrang erhalten soll“. Diese stärkere Akzentuierung begrüßt der vzbv, da Energieeffizienz in allen Bereichen die Voraussetzung für eine kostenoptimale Dekarbonisierung und eine verbraucherfreundliche Erreichung der Klimaziele darstellt.

Artikel 4, Absatz 1 verschärft das EU-Energieeffizienzziel, welches auf europäischer Ebene erstmals verbindlich werden soll. Unter Verwendung des gleichen Ansatzes zur Definition des Ziels soll das Energieeffizienzziel für 2030 mit 2020 statt 2007 als Basisjahr festgelegt werden. Damit muss die Union zur Erreichung ihres Energieeffizienzziels bis 2030 den Verbrauch an Primär- und Endenergie um mindestens neun Prozent

gegenüber 2020 und 36 Prozent (Endenergie) bzw. 39 Prozent (Primärenergie) gegenüber 2007 verringern². Der vzbv begrüßt die Verbindlichkeit des europäischen Ziels, bewertet die Höhe jedoch nicht als kompatibel mit dem Ziel der Netto-Klimaneutralität bis 2050. Bereits im Vorfeld der EED Revision sprach sich der vzbv in einem Verbändebündnis (#effizienzwende) für die Anhebung des Primärenergie-Minderungsziels auf 45 Prozent gegenüber 2007 aus. Gemäß aktueller Studienlage stellt dieses Minderungsziel den kostenoptimalen Zielwert zur Erreichung der Pariser Klimaziele dar³.

Laut Artikel 4, Absatz 2 soll das verbindliche Energieeffizienzziel auf EU-Ebene weiterhin auf Basis indikativer Zielsetzungen der einzelnen Mitgliedsstaaten erreicht werden. Fehlende nationale Effizienzziele lehnt der vzbv ab.

Die dritte Ebene der im Vorschlag der Richtlinie enthaltenen Ziele betrifft die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu jährlichen Energieeinsparungen. Laut Artikel 8, Absatz 1 sollen die Anforderungen ab dem 1. Januar 2024 verschärft werden. Danach soll jeder Mitgliedsstaat im Zeitraum von 2024 bis 2030 jährlich mindestens 1,5 Prozent des Endenergieverbrauchs einsparen, gemittelt über den Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2020. Dies entspricht gegenüber der bisher verpflichtenden Einsparquote von 0,8 Prozent nahezu einer Verdopplung, was der vzbv begrüßt.

Positiv ist ebenfalls die Einführung eines „Delivery Gap Mechanism“, wobei die Europäische Kommission vorschlägt, dass die Mitgliedsstaaten transparente Kriterien zur Berechnung ihres Anteils am EU-Ziel und einen Mechanismus verwenden, der Korrekturmaßnahmen für den Fall einführt, dass das Ziel für 2030 nicht erreicht wird.

In Anlehnung an die Forderung nach einem höheren EU-Effizienzziel und im Sinne der Generationen-Gerechtigkeit bewertet der vzbv die Änderungen an Artikel 8 jedoch als nicht ausreichend.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert ein EU-Energieeffizienzziel von 45 Prozent Primärenergieeinsparung bis 2030 in Bezug auf das Referenzjahr 2007.

Der vzbv fordert verbindliche nationale Ziele der Mitgliedsstaaten als Beitrag zur Erreichung des EU-Energieeffizienzziels.

Der vzbv fordert ehrgeizigere nationale Energieeinsparverpflichtungen für den Zeitraum von 2024 bis 2030.

2. ARTIKEL 3: DAS „ENERGIEEFFIZIENZ AN ERSTER STELLE“ PRINZIP

Um die bereits in Artikel 1 allgemein gestärkte Rolle der Energieeffizienz zu untermauern, enthält der Vorschlag einen neuen Artikel 3 zum Prinzip „Energieeffizienz an erster

² Das Energieeffizienzziel der Union wurde ursprünglich unter Verwendung der Referenzszenario-Projektionen von 2007 für 2030 als Ausgangsbasis festgelegt und berechnet. Die Änderung der Berechnungsmethodik für die Energiebilanz von Eurostat und Verbesserungen bei nachfolgenden Modellprojektionen erfordern eine Änderung der Ausgangsbasis. Die neue Art, das Ambitionsniveau der Unionsziele auszudrücken, hat keinen Einfluss auf das tatsächlich erforderliche Maß an Anstrengungen.

³ Vgl: Stefan Scheuer, Fraunhofer ISI: Will the fit for 55 package deliver on energy efficiency targets? A high level assessment, 11.10.2021, Link: <https://www.isi.fraunhofer.de/content/dam/isi/dokumente/ccx/2021/EED%20Target%20Governance%20-%20an%20assessment%20of%20the%2055%20package%20by%20Stefan%20Scheuer%20and%20Fraunhofer%20ISI.pdf>

Stelle“. Demnach sollen Mitgliedsstaaten künftig bei systembezogenen politischen Entscheidungen, sowie Planungs- und Investitionsentscheidungen konsequent Energieeffizienz-Aspekte berücksichtigen. Dabei soll die Methodik notwendiger Kosten-Nutzen-Vergleiche insofern angepasst werden, als dass sie auch weitreichende Vorteile der Maßnahmen aus gesellschaftlicher Perspektive berücksichtigt. Darüber hinaus müssen die Mitgliedsstaaten die Umsetzung des Prinzips und die Auswirkungen von Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz überwachen.

Der vzbv begrüßt diesen Ansatz, da damit erstmals eine rechtliche Grundlage für die Anwendung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ geschaffen wird, einhergehend mit Berichterstattungspflichten. Jedoch sind die Ausführungen in der jetzigen Form noch so allgemein gehalten, dass es schwer abzuschätzen ist, welche Tragweite und Durchschlagskraft die Vorgaben dieses Artikels entwickeln können.

3. ARTIKEL 5 UND 6: ÖFFENTLICHER SEKTOR MIT VORBILDCHARAKTER

Artikel 5 und 6 des Vorschlags zielen auf die Stärkung der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors ab. So sollen die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 5, Absatz 1 den Gesamtenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen jährlich um mindestens 1,7 Prozent senken. Der vzbv begrüßt, dass die Auswahl der Einrichtungen, die angedachten Maßnahmen und deren Beitrag an den gesamten Einsparungen erstmals in den nationalen Energie- und Klimaplänen dokumentiert werden müssen⁴. Die verbindlichen Energieeinsparverpflichtungen für den öffentlichen Sektor setzen einen neuen Impuls, um die lange diskutierte Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in der Praxis zu realisieren.

Artikel 6 weitet die Renovierungspflicht für öffentliche Gebäude auf alle Verwaltungsebenen und Tätigkeitsbereiche öffentlicher Einrichtungen aus, darunter Wohnungsbau, Gesundheitswesen und Bildung. Gemäß Absatz 1 sollen jährlich mindestens drei Prozent der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude im Besitz öffentlicher Einrichtungen renoviert werden. Ziel ist dabei die Umsetzung des Niedrigstenergiegebäude-Standards laut Artikel 9 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD, 2010/31/EU).

Der vzbv begrüßt die Stärkung der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors bei der ambitionierten Sanierung seines Gebäudebestands. Dadurch kann neben mehr Bewusstsein und Akzeptanz in der Bevölkerung auch der Markthochlauf der Technologien und Werkstoffe befördert werden. Davon können im Endeffekt alle Verbraucher:innen profitieren, wenn die Renovierung des Eigenheims ansteht.

Um die Gebäude zu Niedrigstenergiegebäuden zu transformieren, bedarf es einer neuen, eindeutigen und verbindlichen Definition eines „Deep Renovation Standards“ in der kommenden Revision der EPBD. Hierbei ist es aus Sicht des vzbv wichtig, den Fokus auf die Minimierung des Energiebedarfs und nicht einzig auf die Minimierung der Emissionen in Gestalt eines „Zero Emission Building“-Standards zu setzen.

⁴⁴ gemäß Governance-Verordnung (EU) 2018/1999

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Pflichten der öffentlichen Gebäude auf ambitionierte und zielkompatible Standards erfolgen sollen, gemäß eines eindeutig definierten „Deep Renovation Standards“ in der EPBD.

4. ARTIKEL 8, 21 UND 22: SOZIALE AUSGEWOGENHEIT DER MAßNAHMEN UND AUSBAU DER VERBRAUCHERINFORMATION

Effizienzmaßnahmen müssen gezielt auf einkommensschwache Haushalte ausgerichtet werden. Hier ist die finanzielle Belastung der Verbraucher:innen durch Heiz- und Stromkosten vergleichsweise am höchsten, und es gibt noch viel Effizienzpotentiale zu heben. Daher begrüßt der vzbv, dass der Vorschlag zur Effizienzrichtlinie an vielen Stellen die Bedürfnisse einkommensschwacher und von Energiearmut betroffener Verbraucher:innen (und anderer Gruppen) bei der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen priorisiert. So heißt es etwa in Artikel 8, Absatz 3, dass die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Erreichung der jährlichen Energieeinsparverpflichtungen „vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben“ umsetzen sollen. Weiter soll sichergestellt werden, dass die durchgeführten strategischen Maßnahmen „keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Personen haben“. Hier wird auch erstmalig quantitativ festgelegt, dass der Anteil realisierter Energieeinsparungen mindestens dem Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte entsprechen muss. Um in der Richtlinie einen glaubwürdigen und spürbaren Akzent für die soziale Ausgewogenheit zu setzen, fordert der vzbv, dass der Anteil der Energieeinsparungen deutlich höher sein sollte, als nur dem Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu entsprechen.

Diese Akzentuierung vulnerabler Gruppen bewertet der vzbv positiv, da die soziale Ausgewogenheit zukünftiger Maßnahmen von zentraler Wichtigkeit für die Akzeptanz und den Erfolg der Klimapolitik ist. Das in Artikel 8, Absatz 4 geforderte Monitoring im Rahmen der Nationalen Energie- und Klimapläne wird begrüßt. Allerdings sind die Formulierungen im Vorschlag an vielen Stellen sehr allgemein gehalten.

Der neue Artikel 22 macht weitere Vorgaben zur Umsetzung von Effizienzmaßnahmen bei verletzlichen Gruppen. Der vzbv begrüßt, dass laut Artikel 22, Absatz 4 nationale Expertennetzwerke mit allen wichtigen Stakeholdern eingesetzt werden müssen, die Strategien entwickeln, mit denen Entscheidungsträger:innen Effizienzmaßnahmen im Sinne der verletzlichen Gruppen umsetzen können. Der vzbv begrüßt ebenfalls Artikel 22, Absatz 3a, der die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, negative Verteilungseffekte, etwa des geplanten Emissionshandelssystems für Verkehr und Gebäude, auf die verletzlichen Gruppen durch entsprechende Gegenmaßnahmen abzumildern. Der vzbv fordert jedoch eine vollständige Kompensation der Mehrbelastungen durch den Emissionshandel für alle Verbraucher:innen.

Artikel 21 sieht eine Ausweitung der Informationspflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber den Verbraucher:innen und allen wichtigen Marktakteuren vor. Der vzbv begrüßt, dass laut Artikel 21, Absatz 2 die Mitgliedsstaaten erstmals zur Erstellung einer entsprechenden Strategie verpflichtet werden, die ebenfalls im Rahmen der nationalen Energie- und Klimapläne veröffentlicht und deren Fortschritt überwacht werden soll. Die Einrichtung von „One-Stop-Shops“ und weiteren zentralen Anlaufstellen zur Rechtsberatung und Streitbeilegung ist vorgesehen. In den „One-Stop-Shops“ soll den

Verbraucher:innen niederschwellig und zentralisiert, technische, administrative und finanzielle Beratung und Unterstützung im Bereich der Energieeffizienz, einschließlich der energetischen Renovierung von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien für Gebäude, angeboten werden.

Der vzbv begrüßt ebenfalls, dass laut Artikel 21, Absatz 5 das Mieter-Vermieter-Dilemma im Hinblick auf die energetische Gebäudesanierung adressiert werden muss, indem geeignete Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse umgesetzt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert konkretere Maßnahmen, wie verletzte Gruppen bei Effizienzmaßnahmen stärker berücksichtigt werden können.

Der vzbv fordert, dass der Anteil der Energieeinsparungen deutlich höher sein sollte, als nur dem Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu entsprechen.

Der vzbv fordert eine eindeutige Definition des Leistungsumfanges und der Organisationsstruktur der vorgeschlagenen „One-Stop-Shops“ und einen verbindlichen Zeitplan für deren Einführung.

5. ARTIKEL 20: GRUNDLEGENDE VERTRAGLICHE RECHTE FÜR DEN BEREICH FERNWÄRME UND FERNKÄLTE

An dem Fernwärmemarkt ist die Entwicklung des Strom- und Gasmarktes der letzten 20 Jahre völlig vorbeigegangen. Eine Liberalisierung oder Regulierung des Fernwärmesektors hat bisher nicht stattgefunden. Das Niveau des Verbraucherschutzes hinkt dem allgemein üblichen Standard hinterher. Vor diesem Hintergrund beinhaltet der Vorschlag der Kommission eine Reihe wichtiger Verbesserungen. So definiert der neu aufgenommene Artikel 20 wichtige grundlegenden vertragliche Rechte von Verbraucher:innen gegenüber Versorgungsunternehmen in den Bereichen Fernwärme und Fernkälte. Hierbei handelt es sich um Verbraucherrechte, die mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944⁵ (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL) für den Bereich Strom bereits Geltung haben. Der Vorschlag greift jedoch hinsichtlich des Fernwärme- und Fernkältesektors in mehreren Aspekten zu kurz, da einige Regelungen aus der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL nicht übernommen wurden und zudem eine Reihe von sektorspezifischen Hindernissen nicht adressiert werden.

So ist für Fernwärme-Kund:innen nach wie vor kein Sonderkündigungsrecht bei einseitigen Änderungen der Vertragsbedingungen durch das Versorgungsunternehmen vorgesehen. Dies ist insbesondere relevant vor dem Hintergrund, dass erstmalige Fernwärme-Lieferverträge in Deutschland in der Regel eine sehr lange Mindestlaufzeit von zehn Jahren haben. Aus diesem Grund sollte in Artikel 20, Absatz 3 festgelegt werden, dass Verbraucher:innen ihren Vertrag kündigen können, sofern sie mit den neuen Vertragsbedingungen nicht einverstanden sind. Dies betrifft vor allem Änderungen von sogenannten Preisänderungsklauseln. Ohne dieses Sonderkündigungsrecht gibt es für Fernwärme-Versorgungsunternehmen deutlich weniger Anreize, ihr Angebot zu verbessern. Eine reine Informationspflicht des Unternehmens, so wie derzeit vorgesehen, ist unzureichend und aus Verbraucherschutzsicht inakzeptabel.

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944>

Fernwärmeversorger veröffentlichen Informationen über die geltenden Preise und Tarife oftmals nur in unzureichender oder unverständlicher Form. Verbraucher:innen sind jedoch darauf angewiesen, dass diese Informationen transparent und leicht verständlich sind. Denn nur so können sie ihre Rechte auch wirksam wahrnehmen. Deshalb sollten Fernwärme-Versorgungsunternehmen verpflichtet werden, Informationen solchermaßen zur Verfügung zu stellen – analog zu den Vorschriften in Artikel 10 Absatz 5 der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL.

Artikel 10 Absatz 11 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie definiert weiterhin eine Reihe von Schritten, die Unternehmen beachten müssen, um bei Zahlungsausfall Netzsperrern zu vermeiden. Dies umfasst zu Beispiel, neben der rechtzeitigen Ankündigung einer geplanten Netzsperrere, Informationen über Hilfsangebote zur Abwendung derselben. Auch dieser Punkt fehlt im Vorschlag der Kommission. Es gibt jedoch keinen Grund, warum diese Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Netzsperrern nicht auch für den Bereich Fernwärme und Fernkälte gelten sollten.

Eine Besonderheit von Fernwärme-Verträgen ist die bei Vertragsabschluss vereinbarte, vom Versorgungsunternehmen vorzuhaltende maximale Wärmeleistung. Diese legt einen Grundpreis (Euro/kW, Jahr)⁶ für die Versorgung mit Fernwärme fest. Nach einer energetischen Sanierung verringern sich jedoch die Wärmeverluste in einem Gebäude und damit auch die benötigte Wärmeleistung. Wenn diese dann nicht angepasst werden kann, zahlen Verbraucher:innen einen höheren Preis für ihre Wärmeversorgung als nötig. Vor diesem Hintergrund sollten Fernwärme-Kund:innen das Recht bekommen, nach einer energetischen Sanierung die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung anzupassen.

Darüber hinaus sollten Kommunen nicht weiter die Möglichkeit haben, über einen Anschluss- und Benutzungszwang Verbraucher:innen langfristig die freie Wahl über ihr Heizsystem zu nehmen. Fernwärmenetze in Deutschland sind mehrheitlich noch sehr weit davon entfernt, klimaneutral zu sein. Gleichzeitig gibt es bereits verschiedene Heiztechnologien, die es Verbraucher:innen ermöglichen, ihre Wohnung zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen zu beheizen (z.B. mit Ökostrom betriebene Wärmepumpe, Pellet-Heizung). Vor diesem Hintergrund sollte es den Kommunen nicht weiter gestattet sein, für bestimmte Gebiete einen Anschluss- und Benutzungszwang zu verhängen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Fernwärme- und Fernkälte-Kund:innen ein Sonderkündigungsrecht erhalten, wenn der Versorger einseitig die Vertragsbedingungen ändert.

Der vzbv fordert, dass Fernwärme- und Fernkälteversorgungsunternehmen transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu Fernwärme- und Fernkälteleistungen und deren Inanspruchnahme zur Verfügung stellen müssen.

Der vzbv fordert, dass Verbraucher:innen in angemessener Form und rechtzeitig vor dem Termin einer geplanten Netzsperrere über alternative Maßnahmen informiert werden müssen. Den Verbraucher:innen dürfen hierdurch keine Mehrkosten entstehen.

⁶ Auch Leistungspreis genannt

Der vzbv fordert, dass Fernwärme- und Fernkälte-Kund:innen ihre vertraglich vereinbarte Wärmeleistung anpassen können, sofern sich ihr Wärmebedarf durch eine durchgeführte energetische Sanierung geändert hat.

Der vzbv fordert, dass Verbraucher:innen nicht gezwungen werden dürfen, ihr Haus an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz anzuschließen.

6. ARTIKEL 23 UND 24: VERPFLICHTENDE KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG UND STRINGENTERE KRITERIEN FÜR EFFIZIENTE FERNWÄRME- UND FERNKÄLTENETZE

Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist einer der herausforderndsten Aspekte der Energiewende. Dies trifft insbesondere auch auf den Bereich Fernwärme zu. Hierbei müssen vor allem Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Fernwärme aus erneuerbaren Quellen (Grüne Fernwärme) umgesetzt werden, z. B. die Einführung einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der vzbv, dass die Europäische Kommission in Artikel 23 Absatz 6 das Instrument der kommunalen Wärme- und Kälteplanung einführen möchte. Allerdings sollen die Mitgliedsstaaten die Erstellung von Wärmeplänen auf lokaler Ebene lediglich fördern. Um die Dekarbonisierung der Wärmenetze entscheidend voranzutreiben, sollte aus Sicht des vzbv eine Wärmeplanung für Kommunen jedoch verpflichtend werden. Nur so werden Kommunen in die Lage versetzt, die komplexen und weitreichenden Entscheidungen zu treffen, die mit dem Aus- und Umbau von Fernwärme- und Fernkältenetzen zusammenhängen.

Artikel 24 legt erstmals Mindestanforderungen für effiziente Fernwärme- und Fernkältenetze fest. Diese Mindestanforderungen werden schrittweise erhöht, mit dem Ziel, die Wärme- und Kälteversorgung bis 2050 komplett auf erneuerbare Energien und Abwärme umzustellen. Darüber hinaus sollen die Betreiber von Fernwärme- und Fernkältenetzen, die diese Anforderungen zum jeweiligen Stichtag nicht erfüllen, dazu verpflichtet werden, einen Maßnahmenplan zur Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien vorzulegen.

Der vzbv begrüßt diese Schritte zur Dekarbonisierung der Fernwärme- und Fernkälteversorgung, der Zeitplan hierfür erscheint jedoch wenig ambitioniert. So sollen bis Ende 2044 lediglich 20 Prozent der verwendeten Energie im Fernwärme- und Fernkältesystem aus erneuerbaren Quellen stammen. Vor dem Hintergrund, dass private Verbraucher:innen die Möglichkeit haben sollten, bereits jetzt ihr Heizsystem komplett auf erneuerbare Energien umzustellen, sollten die Mindestanforderungen für effiziente Fernwärme- und Fernkältenetze verschärft werden. Darüber hinaus sollte die Richtlinie neben Vorgaben zum Mindestanteil von erneuerbaren Energien auch Vorgaben hinsichtlich der Reduktion von Netzverlusten beinhalten. Denn Netzverluste führen zu einem erhöhten Energieverbrauch und damit auch zu einer unnötig hohen Energierechnung der Verbraucher:innen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Kommunen ab einer gewissen Größe dazu verpflichtet werden, eine Wärmeplanung durchzuführen, die sich an den nationalen und europäischen Klimaschutzziele orientiert.

Der vzbv fordert, die Verschärfung der Mindestanforderungen für effiziente Fernwärme- und Fernkältenetze.

Der vzbv fordert, dass Betreiber von Fernwärme- und Fernkältenetzen dazu verpflichtet werden, Maßnahmen zur Reduktion von Netzverlusten zu ergreifen.